

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

540 (26.10.1831)

540tes Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhinschiff-fahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herr Büchler.

- Bayern: " von Nav.
- Frankreich: " Engelhardt, Präsident.
- Hessen: " Vordier.
- Nassau: " Ritter von Roessler.
- Niederland: Herr Bourcoud abwesend.
- Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 26. October 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte nachstehendes einrücken:

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre, zu erklären, dass er in die Central. Auktionzg. Commissions-Casse den Anteil seiner Regierung:

1) an der Actiu. Besoldung der Angestellten beider Kanzleien für die Monate August und September im Betrage von	355 fl. 25 dtz
2) an den materiellen Dienst. Kosten mit	16 fl. 40 "

versetzt hat.
Indem er diesen Entschluss fasste, hat Unterzei. unter diesen Angestellten für die Fortdauer ihrer der Gemeinschaft geleisteten Dienste während dieser 2 verflossenen Monate Rechnung halten wollen.

Präsidium; Der Herr General-Sekretär berichtet über den erschöpften Cassero. Zustand, woin sich derselbe für den gemeinschaftlichen Dienst seit dem 1ten August 1831 befindet, und trägt darauf an, den nötigen Fonds anzuschaffen.

Der Meinung des Präsidenten zufolge wär die genaue Lage der Sachen folgende:

Zwei Vorschläge wurden in Betreff der Angestellten gemacht.

Einer in dem 530. Protocoll, dienlich mit halbem Sold vom 1. August 1831 zu pensionieren. Der andere in dem 533. Protocolle, die Actiu. Besoldung bis zum 1. October 1831 fortble-

sten zu lassen, als dem Zeitpunkte, von welchem an, die Pensionen zu laufen beginnen sollten.

Die Bevollmächtigten von Nassau und Preußen haben den ersten Vorschlag angenommen.

Die Bevollmächtigten von Baiern und Frankreich haben sich dem zweiten angeschlossen.

Aller vier haben ihre Einzahlungen für die Monate August und September geleistet, wobei der Herr Bevollmächtigte von Nassau noch 16 fl. 40 dtz für seinen Anteil an dem Gehalt des Herrn Withs bis zum 20. September letzthin schuldet.

Es wäre daher die Einzahlungen der Herren Bevollmächtigten von Baden, Hessen und Niederland noch zu leisten, nach dem von ihren Regierungen beliebig anzunehmenden Vorschlag.

Wirklich beruht der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Vorschlag in dem freien Willen der resp. Regierungen, und in der Art, wie sie die Fortsetzung des Dienstes

der

der Angestellten bis zum 1. October, oder bis zur Auflösung der Verwaltungs-Commission betrachten.

Es wäre daher für die Monate August und September zum Personal-Dienst und nach der Wahl der Regierungen noch zu bezahlen, von

Maximum nach dem 534. Protocoll. Minimum nach dem 529. Protocoll.

Baden	355 fl. 25 33	251 fl. 38 33
Hessen	355 , 25 "	251 " 35 "
Nederland	182 , 09 "	125 , 34 "
Nassau	" " "	16 , 40 "
Zusammen	893 , 05 "	678 , 38 " mit Frw.

begriff des Herrn Witz.

Setzt man zu diesen Einzahlungen die Verteilung der Miete bis zum Ende 1831 zu einem Betrage von

541 Fras. 67 Cts.

und die außergewöhnlichen Dienst-Ausgaben.

158 , 33 "

Zusammen. 705 Frans.

sowürde jeder der Uferstaaten noch 16 fl. 40 33 zu bezahlen haben, welche der fr. Französische Herr Bevollmächtigte bereits für seinen Anteil bezahlt hat, und worauf Bayern, nachdem zufolge dem 535. Protocoll 16 fl. 27 33 eingezahlt sind, noch 32 fl. 13 33 zu zahlen hätte.

Was die Kosten des Personals für das October-Vierteljahr betrifft; so fordert der auf die Activität und die Kanzlei-Kosten anwendbare Art. 96. des Vertrags; dass die Einzahlungen vierteljährig voraus geschehen sollen.

Dieser Artikel kann von denjenigen, welche seine Verfügungen annehmen, seinem Vollzug zu erhalten nicht mangeln, und Präsidium hat die Ehre, vorzuschlagen, sich demselben conformieren zu wollen.

Aber hier bietet sich eine bedeutende Schwierigkeit dar: Wirklich legt die Verzögerung der Ernennung des Ober-Aufsichters, sowie die Verfügungen des Art. 92. des Vertrags der stipuliert, dass "die Central-Commission, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen,

" den Ober-Aufsichter der Rheinschiffahrt ernnt und demselben die Aufbewahrung ihres Archivs übergibt" — der Central-Commission die Obliegenheit auf, die Geschäftsführer-Leitung vor dessen Ernennung nicht aufzugeben. — Schreib-Geschäfte sind daher unvermeidlich, und folglich sind die damit beauftragten Personen nothwendig.

Von einer andern Seite kann die Commission nicht unterlassen, ihre Verhandlungen fortzusetzen, um über die bei ihr noch anhängigen Finanz-Angelegenheiten zu ingend einem erledigenden Ergebnisse zu gelangen. Will man sich der Hülfe der alten Angestellten entziehen, so ist dieses soviel, als sich in die Nothwendigkeit versetzen, neue anzunehmen, oder sich der Mittel beraubten, der in dem 501. Protocoll. hierüber eingegangenen Verpflichtung eine schnelle Erledigung zu verschaffen.

In dieser Lage der Dinge glaubt Präsidium der Würdigung seiner Herrn Collegen unterstellen zu sollen:

- 1) die Ernennung des Ober-Aufsichters bestens zu betreiben und zu beschleunigen;
- 2) bei ihren Regierungen sich zu verwenden, um die unvermeidliche Zahlung der Rückstände von den Monaten August und September, wie sie oben aufeinander gesetzt sind, zu erhalten;

301

21

32) Im voraus für das laufende Viertel Jahr das Contingent eines jeden zu den Pensionen der Angestellten, nach Inhalt des 529^o. Protocols, einzuzahlen; bei dem Begehen der pensionirten Angestellten dadurch zu entsprechen, daß man ihnen jeden eine amtliche Ausfertigung /: Brevet / folgenden Inhalts entheile:

"Auf den Grund des 529^o. Protocols vom 9^o. August 1831 burkundet der zeitliche Präsident der Central. Commission hiermit, daß der Herr als bei der Kanzlei angestellt gewesen, und seit dem 1^o. August 1831 mit Gulden jährlich als Entschädigung auf dem Pensions- Etat aufgeführt ist.

"In Urkund dessen, gegeben Mainz den Der zeitliche Präsident der Central. Rheinschiffahrts. Commission."

53) Für die Schreibgeschäfte zu sorgen, welche die Fortsetzung der Commissions-Arbeiten notwendig macht, und die Ausfertigung ihrer Protocole und Administratif. Rescripten, weder direkt und auf Kosten der betreffenden Bevollmächtigten, oder durch spätere Zahlung des Aktiv-Soldes, oder einer Entschädigung zu Gunsten der Kanzlei-Angestellten der Central-Commission, deren Dienste man fortwährend benutzt haben würde, bis zu dem Augenblicke der wirklichen und möglichen Trennung der Central. Commission.

62) Subsidiarisch und in dieser letztern Unterstellung eine Zeit-Frist von einem Monat oder sechs Wochen zu bestimmen, während welcher die Trennung der Central-Commission, durch Beendigung der noch anhängigen Geschäfte, sich realisieren ließe.

Präsidium glaubt hinzu setzen zu müssen; daß der Zustand der Ungewissheit, in welchem die Commission vegetirt, ohne zu große Inconvenienzen, nicht länger fort dauern kann, und daß es unvermeidlich ist, auf eine oder die andere Art eine fest stehende Ordnung zu erzielen. In dieser Beziehung wird es sich der Klugheit und dem Scharfsinn seiner Herrn Collagen, hinsichtlich der Annahme der vorstehenden Vorschläge oder der Modificationen, welche sie zu diesem Zwecke thunlicherachten werden, überlassen.

Was endlich die Mehr-Ausgabe, welche augenblicklich, während eines Monats oder sechs Wochen statt haben dürfte, betrifft; so kann man nicht verkennen, daß dies nur zum Besten des Dienstes über einen Theil der Summen verfügen hieße, welche seit dem 17. Juli letzthin an dem noch nicht ernannten Ober-Aufseher erspart worden sind.

Präsidium hat demnach die Ehre, die Abstimmungen seiner Herrn Collagen über die hierunter zunehmenden Entschlüsse noch während der Sitzung zu veranlassen.

Nafzau; Ich werde das October-Quartal ebenso abführen, wie ich pro August und September bezahlt habe; auch bin ich bereit 16 fl. 10 R. wegen des nunmehrigen Inspectors Witz und eben soviel für Miethe und sonstige gemeinschaftliche Auslagen bis zum Schluss des Fahrts einzuschließen.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt obigen unter Nr. 1, 2, 3. enthaltenen Präsidial-Anträgen beizupflchten, in Bezug auf die Art und Weise, die Subsistenz-Mittel der Central. Commission beizuschaffen, um die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Der Nr. 4. betreffend, kann sie für den Augenblick sich nur auf das 529^o. Protocol beziehen, wovon die Angestellten ganz gewiß Kenntniß genommen haben werden, in Erwartung der ihnen zu entheilenden Ausfertigungen /: Brevets:/.

Den

Den Nr. 5. betreffend, erklärt die Central-Commission, die Anwendung seines Inhalts auf den Angestellten zu beschränken, der mit der Lithographie beauftragt ist, und welcher fortfahren soll, aus dem gemeinschaftlich nach Art. 96. zu versirenden Fonds die Ergänzung-Bewilligung für den Zeitraum zu beziehen, während welchem seine Dienste noch, sey es als Lithograph, oder als Copist, in Anspruch genommen werden.

Was die Schreibgeschäfte anbelangt, so erklärt die Central-Commission, dass sie sich deshalb der Fürsorge der resp. Herrn Commissarien überlässt, welche dafür auf ihre Kosten Ver- dacht nehmen werden.

Endlich den Nr. 6. betreffend, erklärt die Commission, sie müsse sich hierüber auf das Gutfinden ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten, und auf die Zukunft der Geschäfte beziehen, welches, bis zu irgend einer Lösung zu fordern, wesentlich ist.

§II.

Baiern; In Beziehung auf die im 537.^o Protocoll §I. enthaltenen Anträge, wegen Herabsetzung der Recognitions-Gebühre und mehrerer Handels-Artikel in geringere Gebühren-Clasen, ist der Unterzeichnete ermächtigt und demnach bereit, bei der allgemeinen Revision dieses Gegenstandes, ohne Zeitverlust, mitzuwirken.

Hinsichtlich jener Veränderungen gedachter Abgaben, welche für den Oberhaupt insbesondere beantragt wurden, beeilt sich der Unterzeichnete, zu erklären, dass seine Regierung darauf nicht eingehen könne, so lange nicht die vielseitig als nothwendig anerkannte Verlegung des Erhebungs-Amts Neuburg nach Germersheim, und die Verteilung des Tarif nach den Bestimmungen des definitiven Rheinschiffahrts-Reglements im Reinen seyn werden. Letzteres ist ein Gegenstand, der durchaus im allgemeinen Interesse aller Rheinfluss-Staaten liegt, und die vorzüglichste Beachtung verdienet dürfte.

Baden; Der Bevollmächtigte bezieht sich lediglich auf seine zu §VI. des 539.^o Protocolls hin-sichtlich der Verlegung des Neuburger Erhebungs-Amts abgegebene vorläufige Erklärung.

Präsidium; Nach Ansicht der K. Baiierischen Erklärung und in Fortsetzung des 537.^o Protocolls glaubt Präsidium seinen sehr verehrten Herrn Collegen anempfehlen zu wollen, sich bei ihren Höfen auf das günstige von Baiern hinsichtlich der Recognitions-Gebühren und Octroi-Gebühren-Ermäßigung für gewisse Waaren gegebene Beispiel zu berufen.

Was die gemeinsamen Schwierigkeiten betrifft, welche noch wegen dem Erhebungs-Amt Neuburg bestehen; so glaubt Präsidium die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, und Frankreich einzuladen zu müssen, auf den Grund des 501.^o Protocolls sich baldmöglichst über ihre resp. Differenzen verständigen und die Central-Commission davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Hessen; Der Grossherzogl. Hessische Bevollmächtigte hat erst ganz kürzlich das 537.^o Protocoll seinem Hofe vorgelegt, und muss darauf dessewider folgender Instruction entgegensehen, wird jedoch gegenwärtiges Protocoll einsenden.

Präsidium hält den abwegenden Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preussen das Protocoll offen. Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gebr. Büchler. von Nau. Engelhardt. Präsident. Verdier. von Roßler.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

